

Erläuterung

Erforderliche Sondierungsbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen Lippe für den Bereich der starken Bombardierung

Vor der Ausführung von jeglichen Ramm- und Bohrarbeiten (Spezialtiefbaumaßnahmen; z.B. Bau von Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen usw.) ist das Einbringen von Sondierungsbohrungen erforderlich:

Spundwände, Bohrpfahlwände, Schlitzwände, Verankerungen, Bohr- und Pressverfahren und ähnlichen linienartigen Eingriffsarten:

- Die Bohrungen sind senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,50 m einzubringen.
- Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.

Einzelpunkte (Bohrpfähle, Rüttelstopfverfahren usw.):

- Bei einem Durchmesser von bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Bohrung einzubringen.
- Bei einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen; die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2 m Seitenlänge. Der Ansatzpunkt des Stützpfehls liegt im Zentrum dieses Dreiecks.

Berliner Verbau:

- Es gelten die Vorgaben zum Bohrpfahl.

Sonstiges:

- Im Fall schräg zu setzender Stützpfähle großer Durchmesser und sonstiger besonderer Maßnahmen wird die rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit dem KBD (über die Ordnungsbehörde) noch vor Beginn der Bautätigkeit empfohlen.